CROSSSOFT.

Bitte faxen an:
+49 (0)431 382 177 48

Kostenübernahme für Kleinauftrag (bis max. 20 PT)

Auftragsbezeichnung:

Stempel- Auftraggeber:

Beschreibung der Änderungsanforderung (ggf. Lastenheft):

Terminplanung - Zutreffendes ankreuzen:

Information: Die Abrechnung erfolgt im 15 Minuten Takt

- ☐ Notfälle
  Mehrkosten 225%
- ☐ Eilige Termine
  (1 Woche Vorlauf)
  Mehrkosten 150%
- ☐ Normal geplante Termine
  (4-6 Wochen Vorlauf)
  Kosten: € 37,50 zzgl. 19% MwSt. /je 15 Minuten

Technische Einheiten / Arbeitsplätze, Verarbeitungsprozesse:

Datum / Unterschrift des Auftragnehmers

Datum / Unterschrift des Auftraggebers

Es gelten die AGB seitens des Auftraggebers: https://www.crosssoft.de/agb/

CROSSSOFT.© 2023

Allgem111ln• GHchif'labllldlngung11n
für EDV-Lieferungen und Dienstleistungen der CROSSSOFT. GmbH

ƒ 1 Allg•m•in• Bllldingunan

Allgemeines

Alle Vertragsabschlilase beruhen, sofern nicht enderea ausdrücklich vereinbart ist. auf den nachstehenden Bedingungen. Sie werden vom Auftraggeber mit der Auftragserteilung, spätestens aber mit der Annahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten ffir die gesamte Dauer der GeschAftsbeziehung.
Für Verträge, die Software einschließen, fiir Miet-, Leasing-, Wartungs- und Reparaturvertrig• geltan grundsätzlich zusätzlich• Vereinbarungen
Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten CROSSSOFT. GmbH nur, wenn sie ausdrücklich schrtnlich anerkannt werden. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch CROSSSOFT. GmbH wirksam.

Angebot und Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt erst dann als geschlossen. wenn eine schriftlidle Bestätigung oder die Lieferung durt:h CROSSSOFT. GmbH erfolgt.
Anderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sowie die Zusicherung von Eigenschaften bedürfen ebenfalls der schrtflllchen Bestätigung durch CROSSSOFT. GmbH.
Der Auftraggeber ist nicht berechtigt. Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung von CROSSSOFT. GmbH Dritten zu übertragen.
Die beim Kauf und in der Auftragsbestätigung fixierte Absicht, die bestellte Ware durch eine Leasing-Gesellschaft finanzieren zu lassen, hat auf den Zahlungsanspruch gegen den Auftraggeber keinen Einfluss. Der Auftraggeber kann wegen Ablehnung einer Leasing-Finanzierung nicht vom KaufzurQcktreten.
Offenelchtliche Irrtümer bei Angebot, Allftregebeetällgung oder Rechnungserteilung berechtigen CROSSSOFT GmbH zur Anfechtung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Entgeltminderungen ergeben sich aus unseren aktuellen Rahmen- und Konditionsvereinbarungen
Zahlungen sind in der auf den Rechnungen angegebenen Weise, Höhe und Frist zu leisten.

Lieferung und Gfflh1'9nübergang

Vereinbarte Ueferfr1sten sind freibleibend und ebhanglg voo, Vortlehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Liefer- und Leistungsverzögerungen, die außerhalb dee Verantwortungsbereiche CROSSSOFT. GmbHs liegen, varlilngem die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzOgllch einer angemessenen Anlaufzelt.
Die Lieferfrist beginnt bei Datenverartleitungsanlagen mit der endgültigen Festlegung der Programme.
Mit der Übergabe der Ware an den Auftraggeber geht die Gefahr des zuftlllgan Unterganges auf diesen Qbar. Varz art sich die Obergabe auf Grund von Umstanden, die CROSSSOFT. GmbH nicht zu vertreten hat. geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandberettschafl auf den Auftraggeber Qber.

Annahmeverzug

Nimmt der Auffraggeber die Ware nicht an, so ist CROSSSOFT GmbH berechtigt. ohne besonderen Nachweis 25 % der VertragAumme als Entschädigung zu fordern, wenn nicht der Auftraggeber nachweist, dass bei CROSSSOFT. GmbH ein geringerer Schaden entstanden ist. CROSSSOFT. GmbH behält sich vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen

ZahlungaHrzug und V111rmögen111ve... chlac:hnrung

Erfolgt die Zahlung nicht vereinbarungsgemäß, eo 181 CROSSSOFT. GmbH - unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte - berechtigt, Jahreszinsen in einer Mindestl'löho von 5 % über dem Jeweiligen Baslszinssa1z zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer bzw. von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. wenn der Auftraggeber kein Vertlraucher ist, zu berechnen. Das Recht zur Geltendmachung eines weiteren Zinsschadens durch CROSSSOFT. GmbH bleibt hiervon unberührt

Entstehen nach Vertragsschluss begründete Bedenken gegenüber der Zahlungsfiihlgkelt oder -bereitschafl des Auftraggebers, so kann CROSSSOFT GmbH die Vorauszahlung der gesamten Auftragssumme ver1angen oder die Leistung verweigern, bis die Zahlung arfolgt oder filr sla ein• angemessen• Slcharheitslalatung gestelllwordenist
Bei Zahlungsverzug oder erheblich verschlechterten Vermögensverhiiltnlssen des Auftraggebers, die eine ordnungsgemäße Erfllllung der aus dem Geschäftsverkehr entstandenen Verpflichtungen nicht erwarten lassen, kann CROSSSOFT. GmbH die sofortige Zahlung aller noch offenen - auch der noch nicht fälligen - Rechnungen einschließlich laufender Wechsel und gestundeter Beträge verlangen oder entsprechende Sicherheiten fordern. Kommt der Auftraggeber dieser Forderung nicht nach, so kann CROSSSOFT. GmbH nach eigener Wahl vom Vertrag bzw. den Verträgen zun1cktreten oder Schadensersatz verlangen.
Eine Aufrechnung seitens des Auftraggebers ist nur mit unbubittanen odar rechtekriiflig festgestellten Fordarungan zulii11lg. Ein Zurückbehaltungsrecht stahl dem Auftraggeber nur Im Zusammenhang mit Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von CROSSSOFT. GmbH bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen eue der Geschäftaverblndung mit dem Auftraggeber.
Wird die unter Vortlehalt gelieferte Ware mit anderen. nicht dem Auftraggeber gehörenden Gütem vermischt oder verartleitet, so erwirbt CROSSSOF_T GmbH ein Miteigentum an der neuen Sache in HOhe des Anteils der Lieferung durch CROSSSOFT. GmbH Im Vertiilltnls zu den Ueferentellan Dritter.
Bei Zahlungsverzug ist CROSSSOFT. GmbH berechtgt - nach Inverzugsetzung - die Herausgabe der gelieferten Waren zu verlangen. Die ZUrQcknehme bzw. Pfändung der Vorbehattaware durch CROSSSOFT. GmbH bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag.
Verpflndung oder SlcherungsDberalgnung der Ware Ist ohne ausclrOcklIche Zustimmung von CROSSSOFT. GmbH nicht gestattet.
Der Auftraggeber verpflichtet sidl. die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf seine Kosten gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und sonstige Risiken zu versichern. Diese Verpflichtung gilt auch bei Finanzierungsge&ehäften. Die Rechte aus diesen Versicherungen sind an CROSSSOFT. GmbH für die Dauer de11 Elgentumsvorbehalbl abgetreten.

Der Auftraggeber haffet - auch ohne eigenes Verschulden - für den Verlust und für alle Schäden an der Ware bis zu deren vollen Bezahlung an CROSSSOFT. GmbH. Bel Beschädigung, Zer11törung. ?fändung oder wneögen Eingriffen Dritter geganiiber der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware hat der Auftraggeber dieses CROSSSOFT. GmbH unverzüglich per Einschreiben unter Angabe von Namen und Anschrift des Dritten mitzuteilen, sowie den Dritten auf die Eigentumsrechte seitens CROSSSOFT. GmbH hinzuweisen
Sämtliche infolge der Eingriffe entetehenden gerichtlichen und außergarlchtlichen Kosten hat der Auftraggeber zu zahlan. Ist dia Ware in den Besitz eines Drillen gelangt, so ist CROSSSOFT. GmbH berechtigt. die Herausgabe der Ware zu verlangen.
Die vorstehenden Regelungen gellen ebenso ffir Waren, die zur Miete oder zur Erprobung beim Auftraggeber stehen

Mängel dar Lieferung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ware nach Anlieferung unverzüglich auf Beschädigungen oder Mängel zu prüfen. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Tag8f1 durch schrillliche Anzeige bei CROSSSOFT. GmbH eingegangen sein. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung zu rügoo. Im Falle einer verspAteten Mitteilung gilt die Lieferung als genehmigt

Gawiihrlelatung

Die Gewährleistung richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Beschädigungen oder Störungen, die durch äußere Einwirkungen, iibermäßlge oder unsachgemäße Handhabung. ungenügende Instandhaltung, Verwendung falschen Zubehörs, StOrungen oder Unregelmäßigkeiten In der Stromversorgung oder während des Treneportee sowie durch naKlrllchen Verschleiß entstehen, fallen nicht unter die Gewährlelslungepflicht.
Abweichungen in dar Beschaffenheit der Ware können vom Auftraggeber nicht beanstandet werden, sofern sie handelsüblich und für dan vorgesehenen Gebrauch nicht erheblich oder vom Hersteller fürzulässigerklärtwordensind.
Soweit Genehmigungen oder Zulassungen f!lr den Betrieb der Ware notwendig sind, ist der Auftraggeber fur deren Beibringung verantwortjich
Beim Verkauf gebrauchter Waren beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleietungeensprüche ein Jahr. Ist der Auftraggeber ein Unternehmer oder eine einem Unternehmer gleichgestellte Person betragt die Gewahrlelstungsfrlst euch «Ir neue waren und Dienstleistungen ein Jahr

Haftung

Die Haftung von CROSSSOFT. GmbH f(lr SchAden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durt:h CROSSSOFT. GmbH oder einer leicht fahrlihislgen Pflichtverletzung eines ge11etzlichen Vertreters oder Erfiillungsgehilfen von CROSSSOFT. GmbH beruhen, Ist ausgeschlouan. Dies gllt euch für Schadensersatzanspr1lche wegen Folgasc:hAden, mittelbaren Schaden und entgangenem Gewtnn, nicht Jedoch fllr die Hanung rar Schllden aus der Verlet:Zung des Lebens, das KOrpers oder der Gesundheit. die auf einer Pflichtverletzung durch CROSSSOFT GmbH oder einer solchen eines gesetzlichen Vertreters oder Erfllllung5gehilfen von CROSSSOFT. GmbH beruhen.

Installationshinweise

Der Auftraggeber hat vor Installation der Ware den Aufstellungsort. die Stromversorgung sowie die sonstigen Umgebungsbedingungen nach den Vorschriften des Herstellers auf eigene Kosten so einzurichten, dass ein einwandfreier Betrieb gewii.hrleis1etist.

folgende Umgebungebedingungen miissen gewährleistet sein:

- Raumtemperatur zwischen 18- 25 Grad Celsius
- Luflfeuchtigkeitzwischen40-65%
- direkte Sonneneinstrahlung auf die Systemkomponenten muss venniedenwerden
- stauberzeugende Geräte sind aus dem Raum der Zentraleinheit zu entfernen
- ausreichende Luffzir',,;ulaton, um ein starkes Aufheizen der Zentraleinheit zu venneiden - erschütterungsfreier Platz
- Fußbodenbelag mit antistatischem Vertiatten {ggf. antistatische Matte)
- folgende elektrische Anschlussbedingungen müssen gewAhrleistetsein:
- Zentraleinheit und Bildschirm sowie sonsftge Komponenten müssen über ainen elganan Stromkreis getrennt von anderen Stromvertlrauchemversorgtwerden
- bei zu erwartenden Netzstörungen (z.B. zeitweiser Netzabfall bzw. Unter- oder Oberspannung von mehr als 10 %, hausinternen SMrungsquellen, wie elekb1sche TOren, einer Im Haus befindlichen Röntgenenlege, K□hlschränke em selben Stromkreis) ist je nach störungsert ein Spennungskonstanthalter vorzuschalten
- Datenleitungen müssen abgeschirmt und getrennt von elektrischen Leitungen verlegt werden.

Die Systeme arbeiten nur dann störungsfrei. wenn diese Bedingungen erffilll sind. Zur Installation gelten die aktuellen Installationsanweisungen.
Die Betriebsbereitschan des installierten Liefergegenstandes wird durch eine erfolgreiche Funktionsprüfung mit dem von uns ausgearbeiteten Testverfahren nachgewiesen und vtim Käufer durt:h Gegenzeichnung des Abnahmescheins anerkannt. Unterzeichnet der Käufer den Abnahmeschein trotz erfolgreicher Funktionsprüfung nicht. gilt die Betriebsbereitschaft gleidlwohl mit dem Datum der Funktionsprüfung als anerkennt, wenn der KAufer sich, obwohl wir ihm unter Hinweis auf die Folgen des Fristablaufs eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt haben, auch innerhalb der Nachfrist nicht erklärt.
Kann dia von uns geschuldete Installation aus Gründen, die dar Käufer zu vertreten hat, nach erfolgter Lieferung nicht durchgeführt werden. gilt die Betriebsbereitschaft mit Zeitpunkt der Lieferung anerkennt, wenn dar Kilufer, obwohl wir Ihm unter Hinweis auf die Folgen des Frislablaufes eine Frist von 30 Tagen gesetzt haben, Innerhalb dieeer Frist die Installation nicht ermöglicht.
Wir übernehmen keine Verpflichtung, dan Llefergagenstand an Geräte dea K8ufera vtin anderen Heratellem anzuschließen.

Datenschutz

Der Auftraggeber ist damit einverstanden. dass personengebundene Daten, die CROSSSOFT GmbH Im Rahmen der GeechArtsbezlehung zugehen, nach § 28 BDSG geepelchart und ror die Beartleitung des Auftrags nach Bedarf manuell oder automatisiert verartleitetwerden.
Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Artikel 9 Absatz 2 lit. h) DSGVO in Vertlindung mit Paragraf 22 Absatz 1 Nr. 1 lit. b) Bundesdatenschutzgesetz. Sollten Sie Fragen haben, können Sie sichgernanunswenden
Wir übermitteln Ihre pen10nenbezogenen Daten nur dann en Dritta, wenn dies gesetzlich ertaubtistoderSieeingewilligthaben
Wir bewahren Ihre personenbezogenen Daten nur solange auf, wie dies ror die Durchfuhrung des Mandatsvertiältnlsses erforderlich Isl
Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, diese Daten mindestens 10 Jahre nach Abschluss des Mandats aufzubewahren
Sie haben das Recht, über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu arhalten. Auch können Sie dia Berichtigung unrichligar Daten varlangan. Darübar hinaus steht Ihnan unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.
Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Basis von gesetzlichen Regelungen. Nur In Ausnehmefillen benötigen wir Ihr Einverständnis. In diesen FAiien haben Sie des Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen.
Sie haben ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind. dass die Verartleitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.
Die Anschrift der für uns zustlndlgen Aufsichtsbehörde lautet:
Unabhängige Landeszentrum fOr Datenschutz, Holstenstraße 98, 24103Kiel

Schriftform

Der Vertrag und seine Anderungen bedürfen der Schrtftfonn.

Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwandbaru Racht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten zwischen CROSSSOFT. GmbH und dem Auffraggeber ist Kiel, sofern der Auftraggeber Kaufmann oder einem solchen gleichgestellt ist

Salvatorische Klausel

Falls einzelne- Bestimmungen dieses Vertrages unwir',,;sam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht barOhrt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen eesummung entspricht. Im Felle von LOcken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und ZWeck dleees Vertrages vernOnfögerwalse vereinbart worden wilre, hiltte man die Angelegenheit von vtimhareln bedacht.

ƒ 2. Erginzend111 Bllldlngung•n für EDV-Anlagen

Lieferung von EDV-Anlagen und Standardprogrammen

Die Eigenschaften der EDV-Anlage (Hardware elnschlleßllch Netzwerkkomponenten) und der Programme ergeben sich aus deren OokUmentatlon (z.B. Technische Datanbllltter, Bedlenungsanleltung für die EDV-Anlage, Onlinehilfe auf CD oder Diskette für die Programme). Ein Satz Dokumentation wird aur;;schließllch in digitaler Form kostenlos geliefert und zwar in dem Umfang wie vom Vorlieferanten zur Verfügung gHlellt oder durch Verweis. wo sie im lnlernelherunlergeladenwerdenkann.
Das Nutzungsrecht an der Software wird erst nach vollständiger Bezahlung übertragen.

CROSSSOFT. GmbH räumt dem Auftraggeber daa nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die vereinbarten Programme auf der vereinbarten EDV-Anlage für eigene Zwecke einzusetzen. Der Auftraggeber kann die EDV-Anlage durdl eine andere von ihm genutzte ersetzen, wenn der Einsatz der Programme auf deren Typ seitens CROSSSOFT. GmbH freigegeben ist. Er hat CROSSSOFT, GmbH darüber unverzüglich zu informieren. Ist fiir die Nutzung der Programme auf der neuen/erweiterten EDV-Anlage von CROSSSOFT. GmbH eine höhere Überlassungsvergütung vorgesehen. hat der Auftraggeber die Differenz zwischen der nunmehr g□ltigen Oberlassungsvergütung und der bereits gezahlten nachzuzahlen. Ist eine andere systemtechnische Variante dafür erforder1ich, wird CROSSSOFT. GmbH sie, sofern verfllgbar, liefern, DafürkannelnAufprelsanfallen,

Die Programme gelten als geliefert, wenn sie auf Datentnlger zur Varfllgung gastellt bzw. auf dem Server Installiart wurden. Nach § 377 HGB sind Standardsoftware-Programme unverzüglich zu untersuchen. Mit der Öffnung originalverpackter Lizenzprodukte gelten die Bedingungen der jeweiligen Hersteller als angenommen. Verzichtet der Auftraggeber auf die Installation durch CROSSSOFT GmbH (z.B. Software. Peripherie. Kommunikatonsprodukle). gilt die Leistungalsertlracht.wenndielielerungerfolgtist.

Auch wenn CROSSSOFT. GmbH die Installation der EDV-Anlage übernimmt, bleibt es Sache des Auftraggebers, die erforderliche Elektroinstallaton sowie die hausintemeVeM,;abelung zu schaffen. Er wirddiesrechtzeitigvorLieferungtun.
CROSSSOFT. GmbH ist berechtigt. die Leistungen durch Subunternehmer vornehmen zu lassen

Ergiin.r:ande Bfftlmmungan zur Lieferung und Gefahrenübergang sowie zum Annahme- und Zahlungsverzug

Verzögert sich die lieferung oder Installaton auf Veranlassung des Auftraggebers, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs vom Tage dar Versandberettscheft en filr die Zeit der Ve12ögerung auf den Auftraggeber über. Sofern der Auftraggeber CROSSSOFT. GmbH einen entsprechenden Auftrag erteilt hat, wird CROSSSOFT. GmbH die vom Auftraggeber verlangten Versicherungen ebechließen.

Die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises zum vorgesehenen Liefer- oder Instelletlonstermln blalbt unbarohrt.

Erh6ht sich fDr CROSSSOFT. GmbH der Aufwand zur Leistungsertringung und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, kenn CROSSSOFT. GmbH auch eine Verg□tung des Mehraufwandes verlangen

Erglnzanda BnUmmungan zur Gawlhrtalstung

CROSSSOFT. GmbH hat Fehler in angemessener Frist zu beseiftgen. CROSSSOFT. GmbH Wird bei Fehlern, die den Einsatz eines Programme schwerwiegend beelntrachtlgan, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endg□ltigen Korrektur zur Verfügung stellen. CROSSSOFT. GmbH braucht andere Fehler erst mit der Lieferung einer neuen Version bereit zu S"!ellen. CROSSSOFT. GmbH wird Korrekturmaßnahmen an Programmen schriflich, geeignetenfalls in maschinenlesbarer Fonn mitteilen. Der Auftraggeber wird die&& auf seine Anlage übernehmen.

Bel Programmen eines Vorlieferanten wird die für die Fehlerbeseitigung benötigte Zelt von dessen Organisation (geordnete Versorgung mit Korrekturen, die evtl. weltweit parallel durchgefuhrt werden muss) abhängen.
Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Fehlern setzen. Verstreicht sie nutzlos oder schlägt die Fehlarbeseitigung aus alnam anderen Grund• endgiiltlg fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung oder, wenn die Nutzungseinschränkung Im Hinblick auf die Gesamtleistung fiir den Auftraggeber unzumutbar Ist, R□ckgAnglgmachung des Vertrages vertangen.

Die Gewährleistung erlischt für solche Teile des gelieferten Gegenstandes, z.B. EDV-Anlage oder Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn. dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Fehlenneldung nachweist, dass der Eingriff fOr den Fehler nicht ursächlich Ist

CROSSSOFT. GmbH kenn die Verglltung Ihres Aufwandes verlangen, soweit sie euf Grund einer Fehlermeldung tiltlg geworden ist, ohne dass der Auftraggeber einen Fehler nachweisen konnte Dasselbe gilt, wenn sich herausstellt. dass die Ursache nicht bei einem Garantieteil oder einem durch Servicevertrag abgedeckten Teil liegt. Voraussetzung für den Anspruch auf Fehlerbeseltlgung Ist. dass der Fehler reproduziertlar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

CROSSSOFT. GmbH leistet keine Gewähr dafilr, daes die Standardsoffware den betrieblichen BesondeTT'leiten des Auftraggebers entspricht, sofern nicht etwas anderes schrifflich vereinbart ist. Die Mitarteiter von CROSSSOF_T GmbH sind zu mündlichen Zusicherungen nicht bevollmächtigt. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dase ee technisch unm llch Ist, Softwareprogramme und Leistungen absolut fehlerfrei zu erstellen, dennoch besteht kein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes CROSSSOFT. GmbH übemlmmt deshalb nur die Gewähr fOr die technische Brauchbarkeit des von CROSSSOFT. GmbH gelieferten Programme zu dem angegebenen Programmzweck. Auch für die Rechenzeiten einzelner Programmabll1ufe kann CROSSSOFT. GmbH keine GewAhr Obernehmen, well Insoweit die Kepazltllt der eingesetzten Computer und deren Nutzungsgrad ausschlaggebend sind

Bei Nutzung von Datenbanken obliegt die Datenbankadministration, die Datensicherung, die Verwaltung der Log-Flies und die Entetörung der Datenbank der Verantwortung des Anwendera. Für Datenverluste Wird von CROSSSOFT. GmbH keine Gewahrlelstung/Haftung Obemommen.

Bei Implemenfterung von Software anderer Herkunft, Datenübernahme von Fremddaten und der Konvertierung anwenderbezogener Daten wird fiir Datenverluste und Funktionalitii.t keine Gewährleistung übernommen.

Eine erweiterte Garantie (Gerantleverlängerung) Ist m lich durch Abschluss eines kostenpflichtigen Servicevertrages, um die vorbeugende Instandhaltung und die Beseitigung von Störungen, die nicht unter die Garantie für das einzelne Produkt fallen, sicherzustellen

Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Fehler auf, hat der Auftraggeber diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Der Auftraggeber hat CROSSSOFT. GmbH und deren Vorlieferanten im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitgung von Feh1emzuunterstiitzan.

Die Serviceleistungen des Gerantleverlängerungs-Vertrages beschränken sich ausschließlich auf die aufgeführten Vertragsprodukte. solange die damit vertundene Neu- bzw. Ersatzteil-Beschaffung über den Hersteller gesichert Ist.
Systemaufrüstungen, die Im Zuge der Ersatzteil-Beschaffung notwendig werden, gehen zu Lasten des Anwenders
Ist die Ersatzteilversorgung in Frage gestellt, sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen vorzeitig aufzuheben.
Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung werden die Servicegeb□hren von CROSSSOFT. GmbH anteilig erstattet.

CROSSSOFT. GmbH wird an unauffälliger Stelle ein Pnifslegel en Teilen der Hardware anbringen. Sollte das Siegel von anderen Personen als von CROSSSOFT GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen gebroehen werden, so erlischt die Garantie. Es sei denn. dass der Auftraggeber nachweist. dass der Fehler von CROSSSOFT. GmbH zu vertreten ist.

Pflichten des Auftraggebers zum Programmschutz

Der Auffraggeber erkennt an, dass die Programme samt Dokumentation und weiterer Unterlagen urheberrechUich geschü1zt sind und dass sie Betriebsgeheimnisse von CROSSSOFT. GmbH sind. Er trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass diese ohne Zustimmung von CROSSSOFT, GmbH Dritten nicht zugänglich werden

Der Auffraggeber darf die Programme nur zum Zwecke der Datensicherung kopieren

Datensicherung und Haftung

Die Einrichtung, Durchführung und Oberpriifung dar täglichen Datensicherung der Programme und Daten stellt eine Obliegenheit des Auftraggebers dar. Mit der vom Auffraggeber verwendeten Datensicherung ist sicherzustellen, dass die unter der Datenbank ebgelegtan Programme und Daten Im geöffneten und ungeöffneten Zuetand gesichert werden. Bevor Eingriffe in die Hardware getätigt werden. muss vom Auffraggeber eigenverantwortlich eine Datensicherung durchgeführt werden, die auf Richtigkeit Vollstandlgkelt und Ordnungsmaßlgkalt von Ihm zu llbell)rofan Ist

Bel einer Neulnstalletlon von Betriebssystemen moeeen vortlandene Softwareprogramme wieder lmplementlart warden können. Durch den Auftraggeber ist sicherzustellen, da56 dann Passwörter, Lizenzen und DatenträgerzurVerfiigungstehen.

CROSSSOFT, GmbH haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es 11&i denn, sie hat deren Vernichtung grob fahrtii.Nig oder vorBi.lzlich verur11acht und der Auftraggeber hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiertlarsind.

Der Anwender übernimmt die volle Verantwortung ffir die regelmäßige Durchfuhrung der Datensicherung sowie deren Kontrolle. Haftungsansprüche für Schil.den und Folgeschäden aus Datenverlusten oder fehlerhaften Daten sind ausgeschlossen, auch wenn siedurchfehlerhaffeSoftwareentstanden sind

ƭ 3. Erglnzande Bedlngunan fllr Modlflkatlon/Erwaltarung von Standardprogrammen und fiir dieE tallung vonIndlvldual-Programmen

Leistungserbringung und Abnahme

CROSSSOFT. GmbH räumt dem Auftraggeber an diesen Leistungen dasselbe Einsatzrecht wie an Standardprogrammen ein. Die Programme werden In ablauffii.hlger Form (Objektcode) geliefert. Die Benutzerdokumenlaton wird bei Modifikaton/ Erweiterungen eines Standardprogramms als Zusetz zum digitalen Handbuch ffir das Standardprogramm geliefert

Soweit sich die Anforderungen des Auftraggebers noch nicht im Detail aus dem Vertrag ergeben, detailliert CROSSSOFT. GmbH sie mit Unterstützung des Auftraggebers, erstellt ein Detailkonzept dariiber und legt es dem Auftraggeber zur Genehmigung vor. Der Auftraggeber wird es innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen Des Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe @r die weitere Arbeit Soweit nicht anders vereinbart, wird diese Leistung nach Aufwand vergütet.

Dar Auftraggeber wird nach Überprüfung der Leistungen (Probelauf) unverzüglich schrilllich deren Abnahme erklären. Die Leistungen gelten eine Woche nach Ablauf der vereinbarten PrOfungefrtst oder mangels einer solchen Vereinbarung vier Wochen nach Installaton, als abgenommen, wenn dann keine schriftliche Meldung eines Fehlers offen ist. der die Nutzbarkeit der Leistungen erheblich einschränkt. Nach §377 HGB sind Standerdsoftware-Programme unverzüglich zu untersuchen.

Inderungan dar Anfordarungan

Wlii der Auftraggeber eelne Anforderungen Andern, Ist CROSSSOFT. GmbH verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit ee fOr CROSSSOFT. GmbH zumutbar Jet. Vereinbarungen llber Anderungen bedürfen der Schrifffonn

Soweit sich ein Anderungswullllich auf die Vertragr;;bedingungen, insbesondere auf den Aufwand von CROSSSOFT. GmbH oder auf die Termineinhaltung auswirkt, kann CROSSSOFT. GmbH eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen. insbesondere der ErhOhung der VergOtung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen

CROSSSOFT. GmbH Wird Forderungen unverzüglich geltend machen. Der Auftraggeber wird unverzüglich wide rechen, wenn er mit solchen Forderungen von CROSSSOFT. GmbH nicht einverstanden ist.

ƒ 4. Erginunda S.dingung•n für die Wartung dar Hardwar-. und die Pflege der Software

Wartung der Hardware

Die Wartung gegen pauschale Vergütung umfasst die Beseitigung von Störungen (Instandsetzung) zur Aufrechtertialtung der Betriebsbereitschaft der Software und Hardware beim Auftraggeber in angemessener Zeit. Der Auffraggeber ist verpflichtet. die Betriebsbedingungen für die Hardware einzuhalten.
Nicht unter die In11tandselzung11pfllcht fällt die Beseitigung von Störungen, die durch nicht von CROSSSOFT. GmbH zu vertretende äußere Einflüsse, unsachgemäße Behandlung oder Verwendung von Materlalien, die nicht den Qualitätsanforderungen des jeweiligen Herstellers entsprechen sowie durch nicht von CROSSSOFT. GmbH durchgeführte Änderungen oder Wartungsmaßnahmen wrursacht worden sind. Eine Fehlertlehebung vor Ort (beim Anwender) wird nur gegen Berechnung des Aufwandes und Erstattung der Reisekosten vorgenommen.

AJle anderen auf W.msch des Auftraggebers erbrachten Leistungen werden gesondert berechnet. insbesondere:

- Arbeiten von CROSSSOFT. GmbH auf IJI.\.msdl des Auftraggebers außerhalb der üblichen Arl>elblzeit (Montags bis Freitagsvon8.00bis 16.30Uhr)
- das Umsetzen der EDV-Anlage.

Geräte, deren Leistungsvorrat nach deren technischen Datenblatt begrenzt Ist, fallen nach Erschöpfung des lelstungsvorrats aus der Wartung

Ersatzteile sind entweder neu oder hinsichtlich ihrer Verwendung neuen Teilen gleichwertig. Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum von CROSSSOFT. GmbH über.

Pflege der Standardprogramme

leletungen bezüglich Softwarepflege eetzan des Vorliegen einer gültigen llzanz für die Jn einem gesondert abzuschließenden Vertrag eufgef□hrte Software voraus. Eingriffe bzw. Anderungen In der Software, sei es durch den Auftraggeber oder Dlitte, befreien CROSSSOFT. GmbH von der Pflicht zur Pflege der Soffware, es sei denn, dass eine schriftliche Einwilligung zu diesen Eingriffen bzw Änderungen gegeben wurde.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass bei Auslieferung von Software-Updates das jeweils neueste, allgemein freigegebene Betriebssystemrelease installiert ist und die Hardware die vom Lieferanten empfohlenen oder notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Updates und HandbOcher werden In der Art und Welse zur Verfllgung gestellt, wie der Hers1eller sie auch zur Verfllgung stellt.

Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Mitarbeiter, der berechftgt ist, die Leistungen aus dem Softwarepflegevertrag abzufordern bzw entgegenzunehmen. Wird kein Mitarbeiter als Ansprechpartner benannt, so kann CROSSSOFT. GmbH Leistungen verweigern bzw den Softwarepflegevertrag fristlos kündigen.

Die Pflege der Standerdprogramme gegen pauschale Vergütung umfasst

- die Fehlerteseitigung von reproduziertlaren und vom Auftraggeber dokumentierten StOrungen oder Fehlern an der Software in angemessener Frist durch Obersendung von bereinigter Software in maschinenlesbarer Fonn, Datenfernübertragung oder durch Aufzeigen einer Fehlerbeseitigungsmöglichkeit,
- die telefonische Hilfe an WeM,;tagen von 08.00 bis 16.30 Uhr (Telefonkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, d.h. der Auftraggeber kann nicht verlangen, von CROSSSOFT. GmbH zurückgerufen zu werden.)
- die Bereitstellung seitens von CROSSSOFT. GmbH weiterentwickelter Versionen der Programme. nicht aber von Erweiterungen. die CROSSSOFT. GmbH als gesonderte Position in die Preisliste aufnimmt. Datenträger sind gesondert zu vergüten.

Die Pflidltder Fehlertleseitgung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Version der Programme. Der Auftraggeber wird diese □bemehmen, es sei denn. dies ist mit unzumutbaren Nachteilen vertunden. Ein solcher Nachteil liegt z.B. vor. wenn der Einsatz der neuen Version euch bei einer Aurrostung der Hardware durch den Auftraggeber technisch nicht möglich Ist.

Wenn ein Fehler die Nutzung unzumutbar beeinträchtigt und dessen Beseitigung endgUtttg fehlschlägt, kann der Auf'traggeber die Pfleoeverelnbarung Nr die dadureh betroffenen Programme fristlos kDndlgen.

Die Pauschale deckt den Aufwand ab, der per Telefon, Datenträgeraustausch oder Schriftverkehr während der üblichen Arbeitszeit entsteht. Einsiitza beim Auftraggeber warden nach Aufwand vergütet. Fembatreuung unterliegt besonderen Vereinbarungen

Alle anderen Leistungen werden gesondert verg□tet, Insbesondere die Installation neuer Versionen, die Wiederherstellung zarstörter Dateien und die Reorganisation von Speichermedien

Vergütung und Kündigung

Dia Softwarepflege Wird ftlr die Dauer eine& Jahres eb Beginn des Soflwarepnegevertrages (=Vertragsjahr) abgeschlossen und vertilngert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht 3 Monate vor Vertragsablauf gek□ndlgt wurde.
CROSSSOFT. GmbH Ist zur Anderung der vertraglich feelgelagten Gebühren berechtigt. CROSSSOFT. GmbH kann fl'Uhestens nach Ablauf des zweiten Vertregr;;jahres um 5 % ertiöhen.

Dia Pauschalen sind vertragsjthrllch Im voraus zu zahlen. Bel untarJAhrlger Z&hlungswelse wird ein Aufschlag auf den jewamgen Teilbetragertloben:
-monatlich12%
-vierteljiihrtich6%
-halbjihrllch3%
Vvlrd die EDV-Anlage oder die Standardsoftware erweitert. fallen die Erweiterungen automatisch unter die Wartungs- bzw Pffegeverpflichlung. sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
Die Pauschalen werden entsprechend angepasst.
Die Wartungs- und Pflegevereinbarungen können mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden, erstmela zum Ende des zweiten Vertragsjahres

Befindet sich der Auffraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung mit mehr als 30 Tagen in Zahlungsverzug, so ist CROSSSOFT. GmbH erst nach Zahlung der fälligen Beiträge zu weiteren lelstungen wrpflichtet und es besieht für CROSSSOFT, GmbH das Recht. den Wartungswrtragfrisdoszukündigen.

Die Wartungspauschale deckt die Nutzung im Ein-Schicht-Betrieb zu den üblichen Arbeitszeiten von CROSSSOFT. GmbH ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Überschreiten dieser Nutzungszeit CROSSSOFT. GmbH unverzüglich mitzuteilen und einen angemessenen zuschlag zuzahlen.

Pflege von Modifikation/Erweiterungen Individual-Programmen

Solange ein• Pflagaveralnbarung für dia Standardprogramme besteht. wird CROSSSOFT. GmbH auch Fehler in den dazugehörigen Modifikationen/ Erweiterungen gegen Vergütung nach Aufwand beseitgen. Die entsprechende telefonische Betreuung erfolgt unentgeltlich. Die Übertragung von Modifikationen/Erweiterungen in weiterentwickelte Versionen der Standardprogramme ist Bestandteil dieses Vertrages. Die notwendigen Voraussetzungen. die durch neue Programmversionen (Programmupdates/-upgrades) gefordert werden, insbesondere Vorgaben Nr Hardware, Betriebssystem und Internetzugang, sind durch den Auftraggeber sicherzustellen.

CROSSSOFT. GmbH ist bereit, auch Fehler in Individual-Programmen gegen Vergüb.mg nach Aufwand zu beseitigen, maxlmsl fi:irdleDauervon2Jahren.

Fernwartung

Sofern eine Fernwartung durehgeführt wird, hat der Auftraggeber zuvor eine Datensicherung vorzunehmen und die Datensicherung auf Ordnungsmäßigkeit zu überpriifen. Die Fernwartung geschieht auf Risiko des Auftraggebers In Anbetracht der vlelen Möglichkeiten von Störungen bei der Übertragung der Daten.

Nach der Fernwartung hat der Auftraggeber in Eigenverantwortung unverzüglich sein EDV-System auf Fahlerhaftigkeit zu überprüfen.

Stand Mai 2018